



Satzung der Katholischen Kantorei Minden

§ 1 Organisation und Name

- (1) Die Katholische Kantorei Minden (KKM) ist eine unselbständige Einrichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Mindener Land mit Sitz in der Katholischen Dompropsteigemeinde St. Gorgonius und Petrus Ap. zu Minden/Westfalen.
- (2) Die Katholische Kantorei Minden ist durch Namensänderung ohne Änderung der Körperschaft aus dem Domchor Minden hervorgegangen, nachdem die Gemeindechöre im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land beschlossen haben, künftig nur noch einen gemeinsamen Chor zu bilden.
- (3) Die Katholische Kantorei Minden setzt die Mitgliedschaft des Domchores im Diözesan-Cäcilienverband in der Erzdiözese Paderborn (DCV) sowie des Allgemeinen Cäcilienverbandes (ACV) fort.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Grundlagen für das Selbstverständnis und die Arbeit der Kantorei sind die offiziellen liturgischen und kirchenmusikalischen Weisungen der Welt- und Ortskirche.
- (2) Die wichtigste Aufgabe der Kantorei ist die Mitgestaltung des Gemeindegottesdienstes. Dieser ist auf die Verherrlichung Gottes und die Heiligung der Gläubigen ausgerichtet.¹
- (3) Die Kantorei vollzieht – insbesondere in Verbindung mit Priester, Kantor/in, Schola, Organist/in und Gemeinde – was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.²
- (4) Das musikalische Repertoire der Kantorei umfasst insbesondere den gregorianischen Choral sowie die verschiedenen Arten alter und neuer, ein- und mehrstimmiger geistlicher Chormusik.

¹ Die allgemeine Einführung in das römische Messbuch (AE) führt dazu in Artikel 62 aus: „In der Feier der Messe sind die Gläubigen eine Heilige Gemeinde, das Volk, das Gott sich erworben hat, die königliche Priesterschaft, damit sie ihm danksagen und die makellose Opfergabe nicht nur durch die Hand des Priesters, sondern auch zusammen mit ihm darbringen und dadurch sich selber darbringen lernen.“ (Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution Art. 48; Ritenkongregation, Instruktion „Eucharisticum mysterium“ vom 25.05.1967, Nr. 12: AAS 59 (1967), S. 548–549.) „... So sollen sie eine Gemeinschaft bilden, wenn sie Gottes Wort hören, am Gebet und Gesang teilnehmen, gemeinsam das Opfer darbringen und gemeinsam am Tisch des Herrn teilhaben. ... Die Gläubigen mögen gerne bereit sein, dem Volk Gottes in Freude zu dienen, wenn sie gebeten werden, in der Feier einen besonderen Dienst zu übernehmen.“ Weiter heißt es in Art. 63: „Unter den Gläubigen übt der Sängerkhor (Schola, Chor) einen eigenen liturgischen Dienst aus: Er hat die ihm zukommenden Teile je nach den verschiedenen Arten der Gesänge vorzutragen und die im Singen bestehende tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern. (Vgl. Ritenkongregation, Instruktion „Musicam sacram“ vom 05.03.1967, Nr. 19: AAS 59 (1967), S. 306.)

² Vergleiche Liturgiekonstitution (LK) Art. 28.

- (5) Die Kantorei soll sich auch bei geistlichen Konzerten und außergottesdienstlichen Feiern im pastoralen Raum und über dessen Grenzen hinaus engagieren. Die Kantorei kann dabei auch auf weltliche Chorkliteratur zurückgreifen. Sie tritt regelmäßig in den Kirchen des Pastoralen Raums auf. Sie nimmt nach Möglichkeit an den Veranstaltungen für Kirchenchöre der Diözese, Region und des Dekanats teil.
- (6) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sich die Mitglieder der Kantorei immer der Tatsache und der Verantwortung bewusst sein, dass sie nicht nur musikalisch Mitgestaltende, sondern vor allem auch gläubig Mitfeiernde und aus innerer Überzeugung an der Verkündigung Beteiligte sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Kantorei besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern. Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger der Kantorei. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand ernannt. Förderer unterstützen die Kantorei und ihre Arbeit insbesondere ideell und finanziell.
- (2) Aktives Mitglied der Kantorei kann werden, wer die Zielsetzung und die Aufgabenstellung der katholischen Kirchenchöre anerkennt, Eignung zur aktiven Mitarbeit im Chor und Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft besitzt.
- (3) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der/die Chorleiter/in im Einvernehmen mit dem Vorstand. Zu berücksichtigen sind neben der Anerkennung von Aufgaben und Selbstverständnis der Kantorei die gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Beitritts- und Austrittserklärung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Probenbesuch, zur Teilnahme an den von der Kantorei mitzugestaltenden Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen, bei denen die Kantorei mitwirkt. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Sängerinnen und Sänger für die Kantorei zu gewinnen.
- (5) Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen der Kantorei teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.
- (6) Mitglieder der Kantorei können durch den DCV geehrt werden. Die Bedingungen für die Ehrung sind in einer besonderen Ordnung des DCV geregelt.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es die unter den Absätzen 2-4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise der Arbeit oder dem Ansehen der Chorgemeinschaft schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats bei der bischöflichen Behörde Einspruch erhoben werden.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegten Beiträge sind auf Anfordern des/der Kassierer/s/in am Jahresanfang zu entrichten. Die Mitglieder erteilen dazu

eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat), mit der die Beiträge bei Fälligkeit eingezogen werden können. Im Fall des jederzeit ohne Frist möglichen Austritts erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des Jahresbeitrags.

§ 4 Organe

1. Mitgliederversammlung

- a) Das oberste beschließende Organ der Kantorei ist die Mitgliederversammlung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie der Präses und der/die Chorleiter/in. Passives Wahlrecht für die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Ämter haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wobei sie in Ausnahmefällen auch in Abwesenheit gewählt werden können, sofern sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme zuvor (in der Regel) schriftlich erklärt haben.
- b) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kantorei dieses verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 126 b BGB)³ mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit es turnusgemäß erforderlich ist, und der Kassenprüfer/innen;
 - die Beratung und Beschlussfassung von zu verhandelnden Anträgen, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Kantorei.
- e) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- f) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- g) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen oder -ergänzungen beschließen, soweit diese nicht im Widerspruch zum Regelungsgehalt der Rahmensatzung der katholischen Kirchenchöre der Erzdiözese Paderborn stehen. Ob ein solcher Widerspruch besteht, entscheidet im Zweifelsfall das Erzbischöfliche Generalvikariat.

³ Dies schließt elektronische Übermittlung mit ein; das Einladungsschreiben braucht nicht handschriftlich unterzeichnet zu sein.

2. Vorstand

a) Den Vorstand bilden

- der Präses
- der/die Chorleiter/in
- der/die geschäftsführende Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassierer/in
- nach Bedarf bis zu drei Beiräte (z.B. Notenwart/in, Vertreter/in der Jugend)

Der/die geschäftsführende Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollen der römisch-katholischen Kirche angehören.

Die Vertretung des Chores nach außen hin erfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben durch

- den Präses
- den/die Chorleiter/in
- den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n

jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Ausgaben von mehr als 1.000 € im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich; es genügt die absolute Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

b) Präses

Präses ist der verantwortliche Priester des Pastoralen Raums oder ein von ihm beauftragter Geistlicher. Er ist verantwortlich für die geistliche Betreuung und liturgische Bildung der Kantorei.

c) Chorleiter/in

Dem/der Chorleiter/in obliegt die liturgisch-musikalische Schulung und Leitung der Kantorei. Er/sie stimmt mit dem Vorstand die Planung der Arbeit ab. Die Berufung und Anstellung des/der Chorleiter/s/in erfolgen nach den in der Erzdiözese Paderborn geltenden Bestimmungen. In kirchenmusikalischen Fragen arbeitet er/sie mit dem/der zuständigen Dekanatskirchenmusiker/in zusammen.⁴ Im Einvernehmen mit dem Chor setzt er/sie die Proben an und trifft in Absprache mit dem Vorstand die Auswahl der zu arbeitenden Kompositionen. Der/die Chorleiter/in sollte Mitglied des Liturgieausschusses im Pfarrgemeinderat sein. Er/sie vertritt in diesem Gremium die gottesdienstlichen Interessen der Kantorei und nimmt Anregungen in diesen Fragen entgegen. Solange der Pastorale Raum Pastoralverbund Mindener Land mehrere Pfarrgemeinderäte mit eigenen Liturgieausschüssen unterhält, kann der Chorleiter auch durch geeignete Mitglieder vertreten werden, die der Vorstand bestimmt.

⁴ AE Art. 73: „Der Verlauf jeder liturgischen Feier soll ... von den Zuständigen gemeinsam vorbereitet werden.“

d) Geschäftsführende/r Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r

Der/die geschäftsführende Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt die Interessen der Chormitglieder. Er/sie ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er/sie sorgt für eine gute Gemeinschaft im Chor. Er/sie erteilt der Mitgliederversammlung die Jahresberichte. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.

e) Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in führt Protokoll über die Veranstaltungen der Kantorei und die Beschlüsse der Sitzungen, besorgt den Schriftwechsel und schreibt den Jahresbericht.

f) Kassierer/in

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse der Kantorei, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Beiträge, macht Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und gibt der Mitgliederversammlung der Kantorei den Kassenbericht.

g) Beiräte

Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Entscheidungen, welche die Tätigkeit der Kantorei oder personale Probleme betreffen.

3. Kassenprüfer/innen

Zwei Kassenprüfer/innen werden im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; in der ersten Wahl nach Annahme der Satzung wird je ein/e Kassenprüfer/in für ein bzw. zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 5 Haftung

Für Verpflichtungen des Chores aus Rechtsgeschäften des Vorstandes und aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes haftet nur der Chor mit seinem Vermögen, nicht aber die einzelnen Mitglieder. Die persönliche Haftung des im Namen des Chores handelnden Vorstandsmitglieds bleibt davon unberührt.

§ 6 Anschaffungen und Auslagen

- (1) Nach Rücksprache mit dem Präses bestimmt der/die Chorleiter/in neu anzuschaffende Noten (Musikalien). Die Anschaffungskosten trägt im Rahmen des Etats die Dompropsteigemeinde. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des ACV, der Zeitschrift „Musica Sacra“.
- (2) Alle über den Etat der Dompropsteigemeinde finanzierten Anschaffungen der Kantorei bleiben Eigentum der Dompropsteigemeinde, die diese ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Bereitstellung und Unterhaltung eines geeigneten Proberaums trägt der Pastoralverbund Sorge.



- (4) Ein vom DCV festgesetzter Beitrag ist diesem von der Dompropsteigemeinde zu entrichten.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Kantorei kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss der Auflösung ist eine Stellungnahme des DCV-Vorstandes einzuholen.
- (2) Treten in der Kantorei Zustände ein, die den Leitlinien dieser Satzung zuwiderlaufen, so dass es zu seelsorglichen Schäden und Minderung des Gemeindeansehens kommt, ist dies durch den Präses über den DCV-Vorstand an die Bischöfliche Behörde zu berichten, die dann die Auflösung des Chores, auch gegen den Willen der Mitglieder, anordnen kann. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen kirchlichen Schiedsgericht.
- (3) Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen der Kantorei fällt der Dompropsteigemeinde zur Verwendung für andere kirchenmusikalische Zwecke zu.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung für die Katholische Kantorei Minden in der Erzdiözese Paderborn beruht auf der Rahmensatzung für die katholischen Kirchenchöre der Erzdiözese Paderborn vom 08.12.2010. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.03.2018 genehmigt und tritt damit in Kraft.

Die alte Satzung vom 16.03.1979 tritt damit außer Kraft.